Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 24 (1977)
Heft: 10

Werbung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Empfehlungen für die rechtliche Regelung des Kulturgüterschutzes in den Kantonen

Schweizerisches Komitee für Kulturgüterschutz (beratendes Organ des Bundesrats)

1. Geltende Rechtsgrundlagen

- Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Beitrittserklärung der Schweiz durch Bundesbeschluss vom 15. Mai 1962.
- Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966, mit Vollziehungsverordnung vom 21. August 1968 (Abänderung vom 15. Oktober 1975). Gesetz und Verordnung wurden auf den 1. Oktober 1968 in Kraft gesetzt.
- Die anwendbaren Bestimmungen der Gesetzgebung über den Zivilschutz (schutzdienstpflichtiges Personal).

Der Kanton kann bei seiner eigenen Rechtsetzung zwar ergänzende Massnahmen treffen, doch dürfen dadurch die völkerrechtlichen und die bundesrechtlichen Bestimmungen nicht beschnitten werden. Es ist somit möglich und sogar empfehlenswert, zum Beispiel auch den Katastrophenschutz von Kulturgut in Friedenszeiten im Rahmen des kantonalen Erlasses zu regeln.

2. Aufgaben der Kantone

Ein Hauptanliegen der Kantone im Sinne der grundlegenden Art. 1–4 des Bundesgesetzes sollte es sein,

- die Aufmerksamkeit von Behörden und Volk auf Sinn und Bedeutung der Schutzvorkehren für unser kulturelles Erbe zu lenken,
- alle Schutzmassnahmen für das Kulturgut innerhalb des Kantons zu fördern, zu koordinieren, sicherzustellen und zu überprüfen,
- die finanziellen Mittel bereitzustellen und langfristig zu programmieren, unter Beteiligung der Eigentümer oder Besitzer der Kulturgüter sowie der Standortgemeinden,
- die enge Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement des Innern und den Organen des Zivilschutzes zu gewährleisten.

3. Formen kantonaler Erlasse

Das Bundesgesetz stellt es den Kantonen frei, die rechtliche Form, welche die Durchführung des Kulturgüterschutzes gewährleistet, festzulegen.
So ist es möglich, den Weg über ein Gesetz oder einen Beschluss der Legislative oder aber über einen Erlass der Exekutive zu wählen.

Erfahrung zeigt, dass eine wirkungsvolle Organisation des Kulturgüterschutzes nicht möglich ist, wenn er einfach irgendeinem Amt (zum Beispiel Denkmalpflege, Zivilschutz) «angehängt» wird, ohne dass mindestens ein Pflichtenheft für die Durchführung der praktischen Massnahmen erstellt wird und ohne dass dem Beauftragten die zur Bewältigung der Aufgabe nötige zeitliche Entlastung eingeräumt wird.

4. Inhalt der kantonalen Anforderungen

Die kantonale Rechtsetzung über den Kulturgüterschutz muss alle Vorschriften enthalten, die den effektiven Schutz von Kulturgut – handle es sich um Bauwerke oder bewegliche Objekte und ungeachtet der Besitzverhältnisse – zu gewährleisten vermögen. Der kantonale Erlass kann sich darauf beschränken, das erforderliche zusätzliche Recht zu schaffen, er kann aber auch wichtiges Bundesrecht mitübernehmen. Die kantonale Rechtsetzung über den Kulturgüterschutz sollte Ausführungen enthalten über Organe (Fachstelle, Kommission), Kompetenzen, Schutzmassnahmen, personelle und technische Mittel, Verfahren, Kostentragung, Beschwerderecht.
Seitens des geltenden Bundesgesetzes wird der Umfang der kantonalen Tätigkeit wie folgt (jedoch nicht abschliessend) umschrieben:

- Bezeichnung einer für die Schutzmassnahmen zuständigen Fachstelle (BG Art. 4, Abs. 1).
- Bezeichnung der schutzwürdigen Kulturgüter (BG Art. 4, Absatz 2, VO Art. 2).
- Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen (BG Art. 4, Abs. 2, ferner Art. 10, 11, 14, VO Art. 4, 5, 17, 18, 21, 22, 24, 25, 28, 30).
- Erfassung sowie – in Zusammenarbeit mit den Organen des Zivilschutzes – Einteilung, Ausbildung und Einsatz des erforderlichen Personals (BG Art. 8, VO Art. 6–13).
- Verbindungen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern bezüglich Subventionsgesuche (BG Art. 23, 24; VO Art. 22, 30–38) und Information (VO Art. 3).
- Strafverfolgung bei Säumnis und Zuwiderhandlung (BG Art. 30).

5. Hinweise für die Praxis

Im Bestreben, den Kantonen für die zum Teil noch in Angriff zu nehmende rechtliche Regelung des Kulturgüterschutzes auch bereits formulierte Unterlagen zu vermitteln, sei auf folgende Dokumente aufmerksam gemacht:

- Loi d'application sur la protection des biens culturels en cas de conflit armé, adoptée par le Grand Conseil vaudois le 18 décembre 1970.
- Dekret über den Kulturgüterschutz im Kanton Wallis, beschlossen vom Grossen Rat am 28. März 1973.
- Vorentwurf für ein Gesetz über den Schutz der Kulturgüter im Kanton Solothurn (1976).
- Entwurf für ein Gesetz des Kantons Zürich über die Leistung von Staatsbeiträgen im Kulturgüterschutz sowie für eine Verordnung über den Kulturgüterschutz (1976).

Wie man aus diesen Unterlagen ersieht, bestehen recht grosse Unterschiede bei der inhaltlichen Ausgestaltung solcher Regelungen. Unerlässlich dürfte aber auf jeden Fall die klare Kompetenzenordnung der kantonalen Fachstelle und der beratenden Expertenkommission sein (diesbezüglich sei auf die Art. 6 und 7 im solothurnischen Vorentwurf verwiesen). Im übrigen ist die Dienststelle Kulturgüterschutz des Eidgenössischen Amtes für kulturelle Angelegenheiten, Thunstrasse 20, 3000 Bern 6, gerne zur gemeinsamen Besprechung rechtlicher und praktischer Probleme, die sich den Kantonen stellen, bereit.

MEXAG
SICHERHEITSTECHNIK
8042 ZÜRICH, Riedtlistrasse 8
Telefon 01 60 17 69, Telex 59 943
Vendita e assistenza tecnica
per la Svizzera Italiana:
6932 Breganzona, Via Lucino 33
Telefono 091 56 13 20

Notstromleuchten
Unsere Notstromleuchten geben sofort strahlend helles Licht bei Stromausfall. Wir führen tragbare Wand- und Einbaumodelle. Normal- oder Halogenlicht.
ab Fr. 229.–
MEXAG

PAVAG
Verpackungen
aus Papier + Plastik
überzeugen durch
Qualität, Preis
und Kontinuität

Speziell für Sie entwickelt

Abdeck-, Bau-, Agro-
und Schutzfolien gegen
atomaren Ausfall

Kehrichtsäcke, Containereinlagen
und Kehrichtsackständer

PAVAG
pavaplast

PAVAG AG/SA 6244 Nebikon

Kulturgüterschutz in Grenchen

sda. Seit Dienstag, 24. Mai verfügt Grenchen SO als erste Schweizer Stadt über ein rechtsgültiges Kulturgüterschutz-Reglement. Die Gemeindeversammlung stimmte oppositionslos einer entsprechenden gemeinderätlichen Vorlage zu. Das Grenchner Kulturgüterschutz-Reglement basiert auf dem Haager Abkommen vom 14. Mai 1954, das am 15. August 1962 von der Schweiz ratifiziert wurde. Nach diesem Reglement werden sämtliche Kulturgüter auf dem Gebiet der Gemeinde Grenchen erfasst, also Sammlungen und Einzelstücke aus privaten Sammlungen. Ein Dienstzweig des Zivilschutzes wird in den nächsten Tagen mit der Bestandesaufnahme beginnen und mit Mikrofilmaufnahmen wertvolle Kulturgüter registrieren. Ausserdem werden Schutzbauten für diese Güter vorbereitet.

Die Trocknungshurde MARTY

für Schlauchpflege auf neue Art!

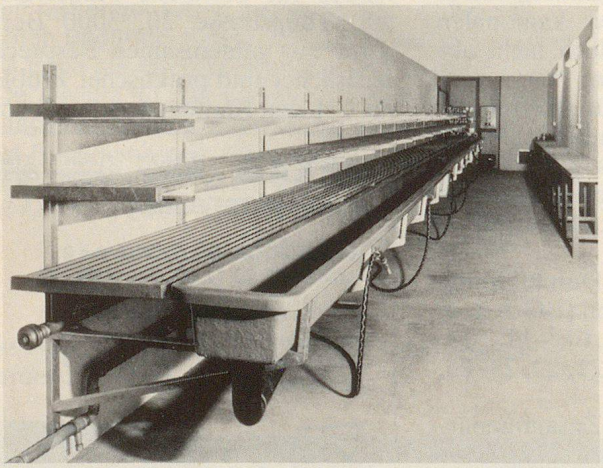

Getrocknet wird mit kondensierter Umluft: rationell, gewebeschonend, umweltfreundlich.

Schlauchpflegeanlage MARTY Zulassung BZS 77 SPA 6

Verlangen Sie detaillierte Unterlagen bei: MARTY **A. MARTY & CO.**
Schlauchfabrik
8245 Feuerthalen
Telefon 053 5 49 42